

Studien zum deutschen und europäischen Medienrecht

Band 50

Christine Seehaus

Das Pornographieverbot
im Rundfunk und in den
elektronischen Medien

PETER LANG
Internationaler Verlag der Wissenschaften

Einleitung

Neben Nachrichten über den Kampf gegen Kinderpornographie im Internet werden immer wieder Fälle bekannt, in denen Minderjährige nicht nur im Rahmen des so genannten „Sexting“ erotisches Bildmaterial des eigenen Körpers über Mobiltelefone austauschen,¹ sondern auch Sexvideos drehen und diese ohne Wissen der Beteiligten auf Online-Portale hochladen und der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen. In die Schlagzeilen geraten war insbesondere der Fall einer Gruppenvergewaltigung eines Mädchens, die mit der Handykamera aufgezeichnet und weitergegeben worden war.²

Für Rufmordkampagnen, die vorwiegend durch Heranwachsende online betrieben werden, hat sich bereits der Fachbegriff des „Cyber-Bullying“ etabliert.³ Auch für das Aufzeichnen von Gewalttätigkeiten, das vor allem mit Handykameras erfolgt, um die Bilder „zum Spaß“ weiterzusenden oder online zu stellen, besteht mit dem „Happy Slapping“ ein fester Terminus.⁴ Als „Grooming“ wird die gezielte Kontaktaufnahme Pädophiler mit Minderjährigen über das Internet zur Anbahnung sexueller Beziehungen bezeichnet, die häufig sehr gezielt und strategisch erfolgt.⁵ Für die erfolgreiche Annäherung Erwachsener an Kinder und Jugendliche finden sich in entsprechenden Foren zahlreiche Tipps.

Minderjährige Betroffene stehen solchem Verhalten und den daraus folgenden Konsequenzen meist noch hilfloser gegenüber als Erwachsene. Die elektronischen Medien prägen Kinder und Jugendliche aber auch im alltäglichen Ge-

1 Vgl. *BLM*, Jahresbericht Medienpädagogik 2009/2010, S. 36 f.; *Grimm/Rhein/Müller*, Porno im Web 2.0, S. 115 ff.; *Livingstone/Haddon/Görzig/Ólafsson*, Risks and safety on the internet, S. 6 f., 73 ff.; *The National Campaign*, Sex and Tech, *passim*.

2 Vgl. *dab*, Spiegel Online 2006, Teenagergang vergewaltigt Mädchen im Park; *Balci/Reimann*, Spiegel Online 2006, Gewaltvideos auf dem Handy; (*cis*), Spiegel Online 2008, Vergewaltigungsvideo online; s.a. *MPFS*, JIM-Studie 2010, S. 58 f.

3 Vgl. hierzu *MPFS*, JIM-Studie 2009, S. 48 f.; *ders.*, JIM-Studie 2010, S. 48 ff. zu „Cyber-Mobbing“; *Livingstone/Haddon/Görzig/Ólafsson*, Risks and safety on the internet, S. 61 ff.; s.a. *Mayer*, Sexualisierte Lebenswelten, S. 2 f.

4 Vgl. *MPFS*, JIM-Studie 2009, S. 56 ff.

5 Vgl. die Erläuterungen von *Insafe* zum Stichwort „Grooming“, abrufbar unter: http://old.saferinternet.org/ww/de/pub/insafe/safety_issues/faqs/pornography.htm; s.a. KOM (2009) 135 endg., 2009/ 0049 (CNS) vom 25.3.2009, Art. 5; *Glaser/Günter/Schindler/Wittstadt*, jugendschutz.net, Jahresbericht 2009, S. 7.

brauch in ihrer Entwicklung.⁶ Neben dem Fernsehkonsum spielt die Beschäftigung mit Computerspielen und dem Internet eine immer größere Rolle.⁷ Die audiovisuellen Massenmedien haben als Sozialisationsfaktor eine große Bedeutung.⁸

Neben der gezielten Rezeption pornographischer Inhalte, die häufig als Gruppenritual zelebriert wird,⁹ werden Minderjährige jedoch bei der Nutzung elektronischer Medien auch gegen ihren Willen durch ungesicherte Angebote, Spam-Mail oder Beiträge in Internetforen mit Pornographie konfrontiert.¹⁰

Die Belästigungsproblematik, die auch Erwachsene betrifft, ist hierbei keinesfalls auf den Rundfunk begrenzt, auch wenn dieser immer noch das Leitmedium für Kinder und Jugendliche darstellt.¹¹ Im stark reglementierten Fernsehen gibt

6 Vgl. zu Thesen der Wirkungsforschung *Hesse*, Rundfunkrecht, 3. Kap. Rdz. 19; i.E. eindeutig Auswirkungen auf das Sozialverhalten festgestellt haben u.a. *Isensee/Axer*, Jugendschutz im Fernsehen, S. 33 ff.; *Roßnagel*, Multimedia-Dienste, Einf. Rdz. 39 ff.; *Gleich*, MP 2001, S. 524.

7 *Mohr*, MP 1999, S. 119 ff.; *Eberle*, Motivation des Fernsehverhaltens Jugendlicher, S. 27 ff.; *Hopf*, Jugendschutz im Fernsehen, S. 3 ff.; *MPFS*, JIM-Studie 2009, S. 31 ff.; *ders.*, KIM-Studie 2010, S. 15; s.a. *MPFS*, JIM-Studie 2008, S. 46 ff.; *ders.*, KIM-Studie 2008, S. 9, 15, 44; *Eurobarometer*, Illegal and Harmful Content, S. 8; zum Nutzungsverhalten amerikanischer Minderjähriger vgl. bereits *Nielsen-NetRatings*, Kid's Consumption of Web Pages, 2004; für einen Überblick über Spiele mit Sexualbezug s. *IGDA*, Sex and game SIG links; *MobyGames*, Games Browser: Adult.

8 *Mynarik*, Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien, S. 31; *Schorb*, in: *BLM*, Zwischen Intendantenbefugnis und Zensurverbot, S. 19; *Warth/Schneider/Schmeißer*, MP 2010, S. 19.

9 *Bohrer*, Einflüsse des Pornographiekonsums, S. 101; *Dehm/Storl*, MP 2010, S. 410, 421.

10 Vgl. *Feierabend/Rathgeb*, MP 2005, S. 320, 330; *Billmeier*, Die Düsseldorfer Sperungsvorführung, S. 102; *Glaser/Günter/Schindler/Wittstadt*, jugendschutz.net Jahresbericht 2007, S. 26; *MPFS*, KIM-Studie 2008, S. 43 f.; *ders.*, JIM-Studie 2008, S. 50 mit differenzierten Angaben zu Belästigungen in Online-Chats u.a.; über eine eigene E-Mailadresse verfügten 2010 lt. *Bitkom*, Jugend 2.0, 60% der 10-12-Jährigen und 98% der 16-18-Jährigen; s.a. *Koller*, Cybersex, S. 12 mit dem Beispiel einer Suche bei Google nach einem kürzlich entdeckten „Riesenkamel“, bei dem der automatisierte Korrekturvorschlag der Suchmaschine den weit häufiger eingegebenen Begriff „Riesenpimmel“ und entsprechende Angebote vorschlug; zu den Auswirkungen s. *Heiliger*, JMS-Report 2005, S. 2; zu technischen Grundlagen vgl. *Hoeren/Sieber-Sieber*, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 1 Rdz. 1 ff.

11 Vgl. *van Eimeren/Frees*, MP 2010, S. 334, 347; *Feierabend/Klingler*, MP 2010, S. 182; *ders.*, MP 2009, S. 113; *dies.*, MP 2007, S. 200 ff.; *MPFS*, JIM-Studie 2009, S. 27; *ders.*, JIM-Studie 2008, S. 37 ff.; *ders.*, KIM-Studie 2010, S. 19; *ders.*, KIM-Studie 2008, S. 9, 15; *Oehmichen/Schröter*, MP 2009, S. 432, 433; *Rager/Sehl*, Videos

es zwar gelegentlich Schwierigkeiten mit pornographischen Inhalten, wie zum Beispiel bei Telefonsexwerbung und so genannten „Sex-Clips“, mit denen für sexuelle Dienstleistungen geworben wird.¹² Die meisten im Rundfunk verbreiteten Angebote enthalten jedoch Darstellungen, bei denen die Schwelle zur Pornographie nicht überschritten wird. Der Konfliktschwerpunkt liegt im Onlinebereich.¹³

Neben zahlreichen erotischen Inhalten werden dort pornographische Angebote in großem Umfang bereitgestellt. Das Ausmaß pornographischer Seiten im Internet lässt sich kaum beziffern.¹⁴ Es wird geschätzt, dass zwischen ein und drei Prozent der Netzinhalte pornographisch sind.¹⁵

Beliebt sind vor allem kostenlose Plattformen wie youporn.com, die pornographische Kurzfilme zum Abruf anbieten, bei denen es sich neben gewerblichen Lockangeboten vor allem um von privaten Internetnutzern selbst hergestelltes Material, so genannten „user generated content“, handelt. Youporn.com stand im März 2011 auf Platz 30 der in Deutschland am häufigsten angewählten Websites, der vergleichbare Anbieter pornhub.com auf Platz 75.¹⁶ Greift man auf die Websites von youporn.com oder pornhub.com zu, stößt man auf der Eingangsseite auf die Information, dass die Inhalte für Minderjährige nicht geeignet sind und wird gebeten, die Seite wieder zu verlassen, wenn man nicht volljährig ist oder keine expliziten Inhalte sehen möchte. Weitere Schutzmaßnahmen bestehen nicht.¹⁷ Auch zahlreiche andere Angebote sind frei zugänglich.

und Communities, S. 27 f.; zu der Auffindbarkeit pornographischer Inhalte vgl. *Volpers*, in: *Volpers, Funktionsweise des Internets*, S. 66 ff.

- 12 Vgl. hierzu *Erdemir*, MMR 2003, S. 628, 634 f.; *Hartstein/Ring/Kreile/Dörr/Stettner*, JMSiV, C3, § 4 Rdz. 67; Endbericht der GSJP zur Untersuchung „Telefonsexwerbung und Sex-Clips“.
- 13 Vgl. *KJM*, Arbeitsbericht 2009/1, S. 10 ff.
- 14 *Greiner*, Die Verhinderung verbotener Internetinhalte, S. 8 f.; *Sieber*, CR 1997, S. 581, 587; *Ritz*, Inhalteverantwortlichkeit, S. 31; *Knödler*, jur-pc 1996, S. 257; *Mayer*, Das Internet im öffentlichen Recht, S. 99 ff.; *Frontline*, Interview.
- 15 *Pooth*, Jugendschutz im Internet, S. 36; *Ostendorf*, MSchrKrim 2001, S. 372; *Zelger*, Zensur im Internet, S. 40; zu den weit höheren prozentualen Anteilen pornographischer Inhalte im P2P-Datenverkehr vgl. *Ipoque*, Internet-Studie 2008/2009, S. 7 ff.
- 16 *Alexa.com*, Top Sites in Germany; s.a. die Rankings anderer Anbieter pornographischer Inhalte wie xhamster.com (Platz 41), livejasmin.com (Platz 54) oder xvideos.com (Platz 103).
- 17 Das Angebot von youporn.com ist bereits indiziert, es kann jedoch trotzdem ohne weiteres abgerufen werden, vgl. nur *Lischka*, Vorbild Filmindustrie, Spiegel Online 2007;

Laut Umfragen zum Nutzungsverhalten Erwachsener im Internet ergibt sich für den privaten Bereich folgende Top-3-Rangliste der Tätigkeiten im Netz: 1. Spiele, 2. Pornographie, 3. Chat.¹⁸ Von den ca. 12,6 Milliarden US-Dollar, die schätzungsweise im Jahr 2005 von der US-amerikanischen Branche für „Erwachsenen-Unterhaltung“ eingenommen wurden, stammten bereits etwa 2,5 Milliarden US-Dollar aus Einnahmen, die über das Internet erzielt wurden.¹⁹ In Deutschland, dem zweitgrößten Pornomarkt der Welt nach den USA, erscheinen pro Monat mehr als 1000 neue Pornofilme auf DVD und Video, einige mit einer Spielzeit von über sechs Stunden. Der jährliche Umsatz liegt in Deutschland bei etwa 800 Millionen Euro pro Jahr. Weltweit erwirtschaftet die Sexindustrie rund 20 Milliarden US-Dollar im Jahr.²⁰

Obwohl viele Erwachsene grundsätzlich die Möglichkeit der Rezeption pornographischer Filme auch im Fernsehen für sich begrüßen würden,²¹ herrscht allgemein die Ansicht, dass pornographische Filme, Zeitschriften und andere Darstellungen nicht in Kinderhände fallen sollten.²² Eines der Hauptprobleme des Jugendmedienschutzes liegt daher in der Frage, wie Kinder und Jugendliche vor pornographischen Angeboten geschützt werden können.

Schutz vor ungewollter Konfrontation mit pornographischen Inhalten fordern allerdings ebenso Erwachsene ein, die sich durch diese Angebote belästigt fühlen. Auch sie sollen durch die bestehenden Regelungen abgesichert werden.

Um einen effektiven Schutz gewährleisten zu können, sind angesichts der Möglichkeit, Angebote über den Rundfunk, vor allem aber über die sonstigen elektronischen Medien länderübergreifend beziehungsweise weltweit zugänglich zu

s.a. *Glaser/Günter/Schindler/Steinle*, jugendschutz.net Jahresbericht 2008, S. 17 zu der Möglichkeit, die Auffindbarkeit indizierter Angebote zu erschweren.

18 *Deutscher Bundestag*, Kinder- und Jugendschutz im Multimedialeralter, S. 145; für einen Überblick über die Online-Nutzung Minderjähriger vgl. *MPFS*, KIM-Studie 2010, S. 30 ff.; *ders.*, JIM-Studie 2010, S. 25 ff.

19 *Wilkens*, heise.de/newsticker vom 20.1.2006.

20 *Arnu*, Süddeutsche Zeitung Magazin 2006, S. 9; für differenzierte Angaben aus der Mitte der 90er Jahre s. *Rückert*, Frauenpornographie, S. 112 ff.; s.a. *Gurk*, Süddeutsche Zeitung vom 26.5.2009, S. 40; Jahresabschluss der Güfa zum Geschäftsjahr vom 1.1.2009 bis zum 31.12.2009, abrufbar unter: <http://www.ebundesanzeiger.de>.

21 Vgl. *Braunschweig*, Focus 1995, 15, S. 262; *Dehm/Storl*, MP 2010, S. 410, 419; *Institut für Demoskopie Allensbach*, Allensbacher Berichte 1993, Nr. 13, S. 2; *Merkl*, ZUM 1994, S. 127.

22 Vgl. *Becker*, ZUM 1994, S. 125 f.; *Engel*, AfP 2002, S. 119 f.; *Schumacher*, MP 2005, S. 70, 72.

machen, Regelungen erforderlich, die über nationale Bestimmungen hinausgehen. Im Anwendungsfeld der Pornographieverbote wurden daher bereits verbindliche Regelungen auf der nationalen, europäischen und völkerrechtlichen Ebene geschaffen. Vor allem im Bereich der Kinderpornographie konnten völkerrechtliche Übereinkommen getroffen werden. Im Bereich des Europarats und auf der Ebene der Europäischen Union gelten außerdem Verbote für die Ausstrahlung von Pornographie in Fernsehprogrammen.

Um die rechtlichen Vorgaben zum Jugendmedienschutz an die Entwicklungen der Technik anzupassen, traten in Deutschland im Frühjahr 2003 Regelungen in Kraft, deren Ziel es war, den Jugendmedienschutz neben dem Strafgesetzbuch in nur noch zwei Gesetzen zusammenzufassen und sicherzustellen, dass sowohl der Jugendschutz als auch die Freiheit der Medien gewährleistet werden. Auf europäischer Ebene wurde unter anderem Ende 2007 die so genannte Fernsehrichtlinie durch die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste novelliert, die nunmehr auch jugendschutzbezogene Regelungen für andere audiovisuelle Massenmedien als das Fernsehen enthält.

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit den Vorgaben, die pornographische Inhalte im Rundfunk und in den elektronischen Medien betreffen. Trotz der Vielzahl der Bestimmungen im Strafgesetzbuch und dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag sind die Wahrnehmung, der Erwerb und das Ausleihen pornographischer Angebote für Erwachsene, abgesehen von wenigen Ausnahmen, keineswegs verboten. Der Bezug pornographischer Darstellungen ist frei, sofern sichergestellt ist, dass die Werke nur an Erwachsene abgegeben werden und es sich nicht um so genannte „harte Pornographie“, also kinderpornographische, gewalt- oder tierpornographische Inhalte handelt. Letztgenannte Inhalte unterliegen einem Totalverbot. Eine erzieherische Absicht in Bezug auf Volljährige haben die Regelungen zur normalen, so genannten „einfachen Pornographie“ nicht und dürfen sie auch nicht haben.

Dennoch stellt das Verbot einfacher Pornographie eine der größten Einschränkungen der Medienfreiheit dar. Seine stärkste Ausprägung liegt in dem Totalverbot der Ausstrahlung pornographischer Sendungen im Rundfunk. Kaum eine andere Regelung greift derart massiv in die Programmfreiheit der Rundfunkanstalter und damit in den Kern der verfassungsrechtlich garantierten Rundfunkfreiheit sowie in das Informationsinteresse der Rezipienten ein. Aber auch im